

GEMEINDE STROBL

A-5350 Strobl, Dorfplatz 1
Tel: 06137/7256, Fax: DW – 20
E-Mail: gemeinde@gemeinde-strobl.at
www.strobl.salzburg.at



Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Strobl vom 18.10.2022 über die Ausschreibung einer Abgabe auf Wohnungsleerstände (Kommunalabgabe Wohnungsleerstand)

§ 1 Ausschreibung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Strobl schreibt auf Grund Ihres Beschlusses vom 18.10.2022 eine Abgabe auf Wohnungsleerstände aus.

§ 2 Abgabengegenstand

Gegenstand der Abgabe sind Wohnungen im Sinn des § 2 Z 4 des Salzburger Bautechnikgesetzes, bei denen nach den Daten des Zentralen Melderegisters (ZMR) an mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr kein Wohnsitz gemeldet ist.

Als Neubauwohnungen gelten Wohnungen, bei denen zum Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld die Anzeige über die Vollendung der baulichen Errichtung noch nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung und nach den Kalenderwochen im Jahr ohne Wohnsitz bemessen.

§ 4 Höhe der Abgabe

Die Wohnungsleerstandsabgabe wird vom Land Salzburg regelmäßig valorisiert. Die Höhe der Abgabe wird von der Gemeindevertretung Strobl beschlossen und in der Gebührenund Abgabenordnung veröffentlicht. Die derzeit gültige Höhe der Abgabe ist in der Tabelle ersichtlich.

Nutzfläche	Höhe der Abgabe für	Höhe der Abgabe für
	Neubauwohnungen	sonstige Wohnungen
bis 40 m ²	800€	400 €
über 40 bis 70 m ²	1.400 €	700 €
über 70 bis 100 m ²	2.000 €	1.000 €
über 100 bis 130 m ²	2.600 €	1.300 €
über 130 bis 160 m ²	3.200 €	1.600 €
über 160 bis 190 m²	3.800 €	1.900 €
über 190 m² bis 220 m²	4.400 €	2.200 €
über 220 m²	5.000 €	2.500 €

§ 5 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 1.1.2023 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung Strobl Der Bürgermeister

losef Weikinger



Rechtsgrundlagen:

- § 1 Zif. 2 Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz, LGBI 71/2022
- §§ 9 ff Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz, LGBI 71/2022
- § 22 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBI 9/2020 zuletzt geändert durch LGBI 91/2021